Satzung

des

CHORnelimünster

Fassung vom 14. 09. 2010

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeines

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Vereinsämter

B Mitgliedschaft

- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Beitrag
- § 9 Ehrenmitglieder
- § 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

C Organe

- § 11 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 12 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung
- § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 14 Der Vorstand
- § 15 Geschäftsbereich des Vorstandes
- § 16 Aufgabenbereich des Vorstandes
- § 17 Wahlen des Vorstandes und der KassenprüferInnen
- § 18 Beschlußfassung des Vorstandes

D Schlußbestimmungen

- § 19 Satzungsänderungen
- § 20 Auflösung des Vereins
- § 21 Salvatorische Klausel
- § 22 Inkrafttreten der Satzung

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "CHORnelimünster" und soll in das Vereinsregister Aachen eingetragen werden; nach erfolgter Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".

Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.
 - (2) Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch regelmäßige Proben und Auftritte im Rahmen von Konzerten oder anderen musikalischen Veranstaltungen.

Dabei stellt sich der Chor auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

(3) Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung, soweit sie sich nach den Regeln der demokratischen Grundordnung richtet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinsämter, Vergütungen und Aufwandsersatz

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Es werden keine Vergütungen sowie kein Aufwandsersatz an Vereinsmitglieder gezahlt.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) inaktive Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützen will.

- Der Verein hat persönliche Mitglieder, die bereit sind, Aufgaben und Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (3) Aktive Mitglieder sind singende Mitglieder, die die Aktivitäten und Veranstaltungen des Vereins durch ihre aktive Mitarbeit unterstüzen.
 - Singendes Mitglied kann jede gesanglich interessierte und stimmbegabte Person sein.
- (4) Inaktives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.
- (5) Der Chorleiter bzw. die Chorleiterin muss nicht Mitglied des Vereins sein; er/sie ist für die musikalische Leitung sowie die Profilierung des Chores verantwortlich.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mit dem Antrag erkennt der/die BewerberIn für den Fall seiner/ihrer Aufnahme die Satzung des Vereins an.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, wenn der/die AntragstellerIn für den Verein als geeignet erscheint.

Diese Eignung ist nach dem Sinn und Zweck der Satzung zu beurteilen; er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

Über die Aufnahme von singenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit dem Chorleiter/der Chorleiterin

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind Mitglieder Kraft dieser Satzung.
- (4) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.
- Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.
- Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
- (2) Die Vereinskasse kann von jedem Mitglied nach vorheriger Terminabsprache mit dem/der KassierIn eingesehen werden.
- (3) Jedem Mitglied steht das Recht zu Anträge einzubringen, die auf der nächsten Vorstandssitzung bzw. ggf. der Mitgliederversammlung zu behandeln sind.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet sich für die Aufgaben und Ziele des Vereins einzusetzen, die Organe nach besten Kräften zu unterstützen, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (5) Aktive Mitglieder haben die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an den Proben und Auftritten.
- (6) Der Vorstand, in dringenden Fällen auch der/die Vorsitzende oder bei dessen/deren Verhinderung sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin, kann auf Antrag des Chorleiters/der Chorleiterin und nach Anhören des/der zuständigen zuständigen Sprechers/Sprecherin der jeweiligen Singstimme singende MitgliederInnen, die die Proben unregelmäßig besucht haben, von

- der Mitwirkung im Konzert ausschließenen, wenn bei einer vom Chorleiter/von der Chorleiterin vorzunehmender Überprüfung nicht der Nachweis erbracht wird, dass das Mitglied seinen Part beherrscht.
- (7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag sowie die aus besonderem Anlass von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand beschlossenen Umlagen pünktlich zu entrichten.
- (8) Das Mitglied ist verpflichtet dem Verein Änderungen der persönlichen Verhältnisse umgehend mitzuteilen. Hierzu gehören insbesondere: die Änderung der Anschrift, die Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren, Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

§ 8 Beitrag

- (1) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist mindestens hälftig für ein halbes Jahr im voraus im Januar bzw. Juli eines jeden Geschäftsjahres unaufgefordert zu entrichten.
- (2) EhrenmitgliederInnen müssen keine Beiträge zahlen.
- (3) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (4) Für Mitglieder, die nachweislich unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Eine vorübergehende Zahlungsunfähigkeit ist dem Vorstand schriftlich mit der Bitte um Aufschub einzureichen.

§ 9 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, denen die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt werden soll, brauchen nicht Mitglieder im Sinne des § 5 Abs. 1 Buschstabe a) oder b) zu sein.
- (2) Aufgrund besonderer Verdienste um den Verein kann jeder zum Ehrenmitglied auf Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (3) Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft aberkennen, wenn sich das Ehrenmitglied eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss.
- (2) Nach mindestens einjähriger Mitgliedschaft ist der freiwillige Austritt mindestens drei Monate vor Beginn des nächsten Quartals dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

- (3) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes nach wiederholter Mahnung und unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes; insbesondere durch vorsätzlichen Verstoß gegen diese Satzung (besonders § 8 Abs. 3), strafbares Vergehen oder Verbrechen.
- (5) Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen.

C. Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussfassungsorgan des Vereins, ihr obliegen grundlegende Entscheidungen über die Aufgaben des Vereins. Dazu gehören insbesondere:
- a) die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gem. § 2 der Satzung,
- b) die Entgegennahme der Jahresberichte:
 - des/der Vorsitzenden
 - des/der Kassierers/Kassiererin
 - des/der Chorleiters/Chorleiterin
- c) die Entlastung und Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes,
- d) die Entlastung und Wahl des/der Kassierers/in,
- e) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- f) die Jahresplanung,
- g) die Festsetzung der Beitragshöhe,
- h) Anträge der Mitgliederversammlung,
- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Satzungsänderungen,
- k) die Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt.

(2) Jede Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden oder vom/von der zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen mittels Brief oder auf elektronischem Wege (Fax, Email) einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Einladung auf elektronischem Wege erfolgt zwei Wochen vor der eigentlichen Einladungsfrist. Mitglieder, die diese Einladung nicht aktiv bestätigen, erhalten dann die Einladung noch mal per Post.

(3) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sollten 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn der Versammlung eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

(4) Den Ablauf der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mehr als 50 % aller Mitglieder erforderlich.

(2) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los; in anderen Fällen bedeutet Stimmengleichheit Ablehnung.

Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zuführen, das von dem/der die Veranstaltung leitenden Vorsitzenden und dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung, nachfolgend nur Vorstand oder auch Vereinsvorstand genannt, besteht aus dem
 - a) Hauptvorstand und dem
 - b) erweiterten Vorstand.
- (2) Der Hauptvorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der KassenwartIn
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Schriftfüher/In,
 - b) Notenwart/In,
 - c) Verantwortlicher/e für Öffentlichkeitsarbeit,
 - d) bis zu vier BeisitzerInnen.
- (4) Die Jahreshauptversammlung wählt zwei nicht dem Vorstand angehörende KassenprüferInnen. Die Vereinskasse muss mindestens

- zum Ende des Geschäftsjahres geprüft werden und das Prüfungsergebnis der Jahreshauptversammlung vorgelegt werden.
- (5) Die BeisitzerInnen sind die VertreterInnen der jeweiligen vier Singstimmen und werden aus der jeweiligen Singstimme gewählt.
- (6) Der Chorleiter bzw. die Chorleiterin kann vom Vorstand zu Vorstandssitzungen eingeladen werden bzw. kann auf eigenen Wunsch an Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 15 Geschäftsbereich des Vorstandes

- (1) Der Hauptvorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerlichen Gesetzbuches und somit geschäftsführender Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB). Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Die Vertretungsmacht des Kassierers bzw. der Kassiererin wird dahingehend erweitert, dass er bzw. sie nur Bargeldgeschäfte und Bankgeschäfte bis 250,- € alleine abschließen darf. Darüber hinaus müssen Bargeldgeschäfte und Bankgeschäfte gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden abgeschlossen werden.
- (3) Der Vorstand des Vereins ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (4) Der Vereinsvorstand bestimmt die Richtlinien des Vereins.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt Ordnungen und Richtlinien für den Verein zu erlassen, in denen Aufgaben und Zuständigkeiten geregelt werden; wie z.B. eine Geschäftsordnung, Beitragsordnung.
 - Die erlassenen Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (6) Zu den Vorstandssitzungen ist der gesamte Vereinsvorstand einzuladen.

§ 16 Aufgabenbereich des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat jeder Mitgliederversammlung über die Tätigkeit seit der letzten Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen sowie das Erstellen der jeweiligen Tagesordnung;
 - b) die Einberufung der Mitgliederversammlungen;
 - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
 - d) die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung sowie die Erstellung eines Jahresberichts;
 - e) die Vertretung des/der KassiererIn bei dessen bzw. deren Verhinderung,
 - f) der Ausschluss von Vereinsmitgliedern/Vereinsmitgliederinnen.
 - (1) Der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende repräsentieren den Verein nach innen und außen.

Der/die erste Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet diese.

Bei seiner/ihrer Verhinderung übernimmt der/die stellvertretende Vorsitzende diese Aufgabe oder bei deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

(2) Der Kassierer bzw. die Kassiererin verwaltet die Vereinskasse und regelt alle finanziellen Abläufe.

Sollte der Kassierer bzw. die Kassiererin nicht in der Lage sein die finanziellen Vereinsangelegenheiten zu regeln, so sind für die Abwesenheit des Kassierer bzw. der Kassiererin der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam zur Kassenführung berechtigt.

(3) Der/Die SchriftführerIn führt über alle Versammlungen und Sitzungen ein Protokoll und sorgt für deren Erstellung und Verteilung.

Das Protokoll muss enthalten:

- Namen der Teilnehmer,
- sämtliche Beschlüsse,
- Beratungsergebnisse,
- Termine.

Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren.

Das Protokoll ist von der Person, die die Versammlung leitet und von dem/der SchriftführerIn zu unterschreiben.

- (4) Der Notenwart muss dafür sorgen, dass die Noten archiviert sind und in genügender Anzahl vorhanden sind.
- (5) Die BeisitzerInnen unterstützen die Arbeit des Vorstandes durch ihre aktive Mitarbeit.
- (6) Der Chorleiter/die Chorleiterin ist für die musikalische Leitung sowie die Profilierung des Chores verantwortlich.

§ 17 Wahlen des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in getrennter Abstimmung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- Der Chorleiter/die Chorleiterin wird durch den Vorstand berufen.
- (2) Der bisherige Vorstand bleibt nach Ablauf seiner zweijährigen Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- Die neu gewählten Vorstandsmitglieder übernehmen ihre Aufgaben mit Beginn des Monats nach ihrer Wahl.
- (3) Sollte auf einer Mitgliederversammlung, insbesondere kein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt werden, so muss innerhalb von sechs Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden, auf der der Vorstand bzw. der geschäftsführende Vorstand zu wählen ist.

Falls auf dieser Mitgliederversammlung kein neuer Vorstand bzw. geschäftsführender Vorstand gewählt wird, so hat die Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.

- (4) Der Hauptvorstand wird in freier geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Der erweiterte Vorstand kann auch per Akklamation gewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig beschließt. Bei mehreren KandidatenInnen die zur Wahl stehen, erfolgt jedoch eine freie geheime Wahl.

(6) Der Hauptvorstand benötigt im ersten und zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In einem dritten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit.

Für den erweiterten Vorstand reicht die einfache Mehrheit bereits im ersten Wahlgang aus.

- (7) Die KassenprüferInnen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein/eine PrüferIn ausscheidet. Für die Wahl der KassenprüferInnen sind § 17 Absatz 5 und Absatz 6 analog anzuwenden.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.
- (9) Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes während dessen Amtszeit kann nur durch ein konstruktives Mißtrauensvotum mit 2/3 der Stimmen der bei einer einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 18 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder seinen/seine/ihren/ihre/ VertreterIn. Sollten beide jedoch verhindert sein, so kann ein anderes Vorstandsmitglied die Einladungen vornehmen.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

D. Schlußbestimmungen

§ 19 Haftung des Vereins

- (1) Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Ist ein Vorstand nach § 19 Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (3) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Vereinszwecks, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 20 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- (2) Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern des Vereins bekanntgegeben werden.
- (3) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung darüber erfolgt durch Handzeichen.
- (4) Die alte Satzung bleibt solange in Kraft, bis die neue Satzung erarbeitet ist und von der Mitgliederversammlung angenommen und im Vereinsregister eingetragen wurde.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 11 (Ordentliche Mitgliederversammlung) beschlossen werden.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gestellt werden. Der Vorstand hat darauf innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über diesen Antrag zu entscheiden hat. Stimmberechtigt bei dieser Versammlung ist nur, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.
- (3) Die Auflösung des Vereins muss mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zur treuhändischen Verwaltung an die katholische Pfarrgemeinde St. Kornelius Aachen-Kornelimünster. Sollte sich der Verein nicht innerhalb von 5 Jahren neu gebildet haben, so kann die katholische Pfarrgemeinde St. Kornelius das Vereinsvermögen zur Unterstützung der kirchenmusikalischen Aktivitäten von St. Kornelius im Sinne des § 2 dieser Satzung verwenden.
- (5) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die KassierIn zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 41 ff. BGB).

§ 22 Salvatoriche Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung oder zukünftig aufgenommene Regelungen ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein oder werden oder ihre Rechtswirksamkeit auf sonstige Weise verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt.
- (2) Anstelle der unwirksamen Regelung soll eine dem Satzungszweck angemessene Regelung getroffen werden, die dem Zweck der ge-

wollten Regelung am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereins entspricht.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende geänderte Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.09.2010 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen und tritt mit Ablauf des Beschlusstages in Kraft.

achen, den 14. 09. 2010	
Vorsitzende/er	Stellvertretender Vorsitzende/er
Kassierer/In	Schriftführer
Stimmvertreter Alt	Stimmvertreter Sopran
Stimmvertreter Tenor	Stimmvertreter Bass
Notenwartin	